

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 10. September 2019**

**Vorunterrichtung der Bremischen Bürgerschaft über die Änderung des
Dataport-Staatsvertrages aufgrund datenschutzrechtlicher Anpassungen**

Der Senat unterrichtet die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hiermit über den Entwurf des Staatsvertrages über datenschutzrechtliche Anpassungen am „Dataport-Staatsvertrag“ zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt.

Durch die am 25.05.2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie entsprechende Anpassungen der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze sind Änderungen am Dataport-Staatsvertrag notwendig geworden. Die entsprechenden Änderungen sind in § 15 des Staatsvertrages aufgenommen worden.

Weiterhin ist eine Änderung von § 3 Abs. 1 S. 1 des Staatsvertrages vorgesehen. Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass Dataport als juristische Person des öffentlichen Rechts für die öffentlichen Verwaltungen Leistungen erbringt, die einen integralen Bestandteil des Verwaltungshandelns ausmachen. Die Anpassung ist vor dem Hintergrund der ab 01.01.2021 verbindlich anzuwendenden Änderungen des Umsatzsteuerrechts zu sehen und soll die umsatzsteuerliche Beurteilung Dataports dahingehend unterstützen, dass Dataport mit diesen Tätigkeiten nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (§ 2b Abs. 1 i.V.m. § 2 UStG) gilt.

Der Senat hat am 10.09.2019 den Präsidenten des Senats ermächtigt, den anliegenden Dataport-Änderungsstaatsvertrag zu unterzeichnen (Anlage).

Nach Unterzeichnung des Staatsvertrages durch alle Trägerländer wird der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) über den Senat die Gesetzesvorlage für das Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag vorgelegt.

Anlage: Entwurf Dataport-Änderungsstaatsvertrag inkl. Gesetzesbegründung

Staatsvertrag über datenschutzrechtliche Anpassungen am „Dataport-Staatsvertrag“ zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt

Vom xx. Monat 2019

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Ministerpräsidentin, die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat, das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag, der den Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 in der Fassung des Änderungsstaatsvertrags für den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. August 2013 bis 27. September 2013 ändert:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 in der Fassung des Staatsvertrages über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. August 2013 bis 27. September 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dataport erbringt für die öffentlichen Verwaltungen des Landes Schleswig-Holstein, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Sachsen-Anhalt sowie weiterer Träger (§ 1 Absatz 1 Satz 4) Leistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechniken als integraler Bestandteil des Verwaltungshandelns.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Anlage zur Senatsvorlage „Änderung des Dataport-Staatsvertrages aufgrund datenschutzrechtlicher Anpassungen“

„(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dataport und ihre Niederlassungen gilt neben den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679¹ das Landesdatenschutzgesetz für das Land Schleswig-Holstein.

(2) Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für öffentliche Stellen aus einem Trägerland, finden neben der Datenschutz-Grundverordnung die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über den Datenschutz Anwendung.“

b) Die Absätze 2a bis 2d werden gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz des Landes Schleswig-Holstein ist federführende Aufsichtsbehörde über Dataport. Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für die öffentlichen Stellen aus einem Trägerland, ist die Aufsichtsbehörde des jeweiligen Trägerlandes zuständige Aufsichtsbehörde nach der Datenschutz-Grundverordnung und den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über den Datenschutz. Soweit personenbezogene Daten im Anwendungsbereich der Abgabenordnung für die Finanzbehörden verarbeitet werden, ist die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes zuständige und federführende Aufsichtsbehörde.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Dataport kann mit dem Betrieb automatisierter Verfahren, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf (Abrufverfahren) oder die mehreren Verantwortlichen gemeinsam die Verarbeitung personenbezogener Daten aus einem Datenbestand (gemeinsames Verfahren) ermöglichen, beauftragt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Verantwortlichen angemessen ist. Die beteiligten Verantwortlichen treffen als gemeinsam Verantwortliche eine Vereinbarung gemäß Artikel 26 Absatz 1 DSGVO.“

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, zuletzt ber. 2018 ABl. L 127 S. 2).

Anlage zur Senatsvorlage „Änderung des Dataport-Staatsvertrages aufgrund datenschutzrechtlicher Anpassungen“

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Für das Land Niedersachsen

, den

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Für das Land Sachsen-Anhalt

, den

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Begründung zum

Staatsvertrag über datenschutzrechtliche Anpassungen des Dataport-Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt.

1. Allgemeines

Durch diesen Staatsvertrag wird der Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 – GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 557 - in der Fassung des Änderungsstaatsvertrags für den Beitritt Sachsen-Anhalts vom 6. August 2013 bis 27. September 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 511) (Dataport-Staatsvertrag) geändert.

Die Änderungen sind durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die entsprechenden Anpassungen in den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen notwendig geworden. Im Hinblick auf absehbare, umsatzsteuerrechtliche Änderungen wurde der Staatsvertrag geschärft.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu § 3 Absatz 1 Satz 1:

Vor dem Hintergrund der ab dem 01.01.2021 verbindlich anzuwendenden Änderungen im Umsatzsteuerrecht zur Besteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) bringt der geänderte Satz 1 des Absatzes 1 von § 3 zum Ausdruck, dass Dataport als juristische Person des öffentlichen Rechts für die öffentlichen Verwaltungen Leistungen erbringt, die einen integralen Bestandteil des Verwaltungshandelns ausmachen. Insoweit hat Dataport den gesetzlichen Auftrag die öffentlichen Verwaltungen der Träger mit Informations- und Kommunikationstechniken zu unterstützen. Die Schärfung des Staatsvertrags in diesem Punkt soll die mögliche umsatzsteuerrechtliche Beurteilung unterstützen, dass Dataport mit diesen Tätigkeiten nicht als Unternehmer im Sinne des § 2b Absatz 1 i. V. m. § 2 UStG gilt.“

Anlage zur Senatsvorlage „Änderung des Dataport-Staatsvertrages aufgrund datenschutzrechtlicher Anpassungen“

Zu § 15 Datenschutz, Sicherheitsüberprüfungen:

Absatz 1:

Absatz 1 bezweckt, das schleswig-holsteinische Landesdatenschutzgesetz neben der DSGVO immer dann anzuwenden, wenn kein anderes Landesdatenschutzgesetz einschlägig ist. Insoweit entspricht diese Regulationsstruktur der allgemeinen Regelung zur Anwendung des schleswig-holsteinischen Landesrechts aus § 1 Absatz 2 Dataport-Staatsvertrag.

Absatz 2:

Dataport hat die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten. Zwar ist im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung von gleichen Anforderungen auszugehen, doch konnten die Landesgesetzgeber im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung stellenweise und im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680² gänzlich eigene Regelungen erlassen. Zu den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zählen auch fachspezifische datenschutzrechtliche Regelungen.

Absatz 3:

In Absatz 3 Satz 1 ist in Entsprechung zu Absatz 1 der oder die Landesbeauftragte für Datenschutz des Landes Schleswig-Holstein federführende Aufsichtsbehörde. In Absatz 3 Satz 2 ist in Entsprechung zu Absatz 2 die Aufsichtsbehörde des jeweiligen Trägerlandes für seinen Hoheitsbereich zuständig. Satz 3 in Absatz 3 bildet spezielle steuerrechtliche Regelungen für den Datenschutz ab. Danach besteht keine Zuständigkeit der (jeweiligen) Landesbeauftragten für den Datenschutz sondern eine Zuständigkeit des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Absatz 5:

Absatz 5 schafft eine trägerübergreifende einheitliche Rechtsgrundlage für den Betrieb von Abrufverfahren und gemeinsamen Verfahren.

Der Absatz regelt die Voraussetzungen, unter denen Abrufverfahren und gemeinsame Verfahren zulässig sind. Automatisierte Abrufverfahren sind Verfahren, bei denen gespeicherte oder durch Datenverarbeitung gewonnene personenbezogene Daten an Dritte in der Weise übermittelt werden, dass die personenbezogenen Daten durch den datenverarbeitenden Verantwortlichen zum Abruf bereitgehalten werden und der Abruf

² Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 S. 89).

Anlage zur Senatsvorlage „Änderung des Dataport-Staatsvertrages aufgrund datenschutzrechtlicher Anpassungen“

durch einen anderen Verantwortlichen erfolgt. Gemeinsame Verfahren sind Verfahren, bei denen datenverarbeitende Verantwortliche Daten im Wege automatisierter Abrufverfahren abrufen und auf diese Daten direkt zugreifen und sie unmittelbar verarbeiten können. Bei gemeinsamen Verfahren handelt es sich um eine einheitliche Plattform, die von mehreren Verantwortlichen gemeinsam zu einem bestimmten Zweck mehrdimensional betrieben wird und bei der die Verantwortlichkeiten auf die beteiligten Verantwortlichen unterschiedlich verteilt sind.

Gemäß Satz 1 kann Dataport mit dem Betrieb von Abrufverfahren und gemeinsamen Verfahren beauftragt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Verantwortlichen angemessen ist. Bei der vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung sind auf der einen Seite die durch die Verfahren entstehenden Gefährdungen für die Grundrechte und Freiheiten der betroffenen Personen und auf der anderen Seite der Bedarf an derartigen Verfahren, der auf Grund der Aufgaben der beteiligten Verantwortlichen besteht, zu berücksichtigen.

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und 3 der DSGVO.

Gemäß Satz 2 treffen die beteiligten Verantwortlichen als gemeinsam Verantwortliche eine Vereinbarung gemäß Artikel 26 Absatz 1 der DSGVO. Gemeinsam Verantwortliche sind nach Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 der DSGVO zwei oder mehr Verantwortliche, die gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen. Dies ist bei gemeinsamen Verfahren der Fall. Gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 der DSGVO haben die gemeinsam Verantwortlichen in einer Vereinbarung in transparenter Form festzulegen, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der DSGVO erfüllt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. Da derartige Rechtsvorschriften nicht existieren, haben die gemeinsam Verantwortlichen eine Vereinbarung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 der DSGVO zu treffen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.